

# **Informationsblatt zur Elternzeit für Lehrkräfte in einem Dienstverhältnis nach beamtenrechtlichen Grundsätzen**

## **1. Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 778)

Mutterschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228)

Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrIV NRW) in der jeweils geltenden Fassung

## **2. Anspruch auf Elternzeit (§ 15 BEEG; § 9 FrUrIV)**

Beamtete Lehrkräfte haben gem. § 9 FrUrIV in entsprechender Anwendung des BEEG Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung. §§ 15 Absatz 1 bis 3, 16 BEEG regeln diesen Anspruch.

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Dienstverhältnis stehen. Beamtete Lehrkräfte können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- ihres Kindes,
- des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist der über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- eines Kindes des Ehegatten, der Ehegattin
- eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben,
- eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder Nichte bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern.
- eines Enkelkindes, dessen Elternteil minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres vollendet wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Berechtigte bzw. der Berechtigte lebt mit dem Kind im selben Haushalt,
- betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden (20 Lehrerwochenstunden).

Eine Änderung hinsichtlich der genannten Voraussetzungen muss dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitgeteilt werden.

## **3. Dauer des Anspruchs auf Elternzeit, anteilige Übertragung (§ 9 FrUrIV)**

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Ein Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, soweit er nicht verbraucht ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Übertragung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des möglichen Zeitrahmens einer Elternzeit gestellt werden, zwingend aber vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Elternzeit steht jedem Elternteil für die Dauer von bis zu drei Jahren für jedes Kind zu.

Die Mutterschutzfrist gem. §§ 3 Absatz 2 und 6 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes und der Entbindungstag werden auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptionspflege gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können die (Pflege-) Elternteile jeweils bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen. Auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen. In diesem Fall muss der Antrag innerhalb von drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person gestellt werden.

#### 4. Aufteilung der Elternzeit

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Den Eltern steht frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Elternzeit kann auch für einzelne Wochen oder Monate genommen werden. Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner die Elternzeit nutzt.

Die Elternzeit darf auch bei gemeinsamer Nutzung pro Elternteil auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Wenn die Eltern wollen, können sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gleichzeitig nutzen (also nicht nur gemeinsame eineinhalb Jahre).

#### 5. Inanspruchnahme der Elternzeit (§ 16 BEEG; § 9 FrUrIV)

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich vom Dienstherrn verlangt werden, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z.B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (z.B. zu Beginn einer Adoptionspflege, soweit sie sich nicht frühzeitig planen ließ, oder bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters).

Wird die Anmeldefrist von sieben Wochen bei der Erklärung nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Eine nochmalige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bei der Anmeldung der Elternzeit ist Folgendes zu beachten:

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss man sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist, bzw. an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei dieser Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Beamtin muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Zweijahresfrist mit Beginn der Elternzeit.

Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist in diesem Fall nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Wird beabsichtigt, während der Elternzeit Teilzeit zu arbeiten, sollte dies dem Dienstvorgesetzten bereits bei der Anmeldung der Elternzeit mitgeteilt werden; ebenfalls der Zeitpunkt und die Lage der Arbeitszeit.

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit ohne Zustimmung des Dienstherrn genommen werden, d.h. auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Die Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, muss erst sieben Wochen vor ihrem Beginn dem Dienstvorgesetzten zugegangen sein. Wenn sich das dritte Jahr Elternzeit unmittelbar an eine bereits beanspruchte Elternzeit anschließt, zählt es nicht als neuer Zeitabschnitt.

**Bei beamteten Lehrkräften sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien entfallen. Auch dürfen Schulferien bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit nicht ausgespart werden. (§ 11 FrUrIV)**

#### 6. Übertragung der Elternzeit (§ 9 FrUrIV)

Es kann ein beliebiger Anteil der dreijährigen Elternzeit von bis zu 24 Monaten angespart und bis zur Vollendung des achten Jahres übertragen werden. Die Zustimmung des Dienstvorgesetzten ist nicht erforderlich. Dies gilt auch bei einem Arbeitgeberwechsel.

Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet, d.h. dem übertragenden Elternteil wird eine Elternzeit des Partners nicht angerechnet. Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in drei Zeitabschnitte aufteilen, dabei zählt die Übertragung als ein Zeitabschnitt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Auch bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu 24 Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Geburtstag auch in diesen Fällen für jedes der Kinder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich ist. Die 24 Monate können beliebig aus den 36 Monaten ausgewählt werden, es muss nicht das „dritte Jahr“ sein.

Die Beantragung der Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes muss spätestens 13 Wochen vor deren Beginn erfolgen.

## **7. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 10 FrUrIV)**

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bei demselben Dienstherrn mit bis zu 30 Zeitstunden wöchentlich zulässig. Für Lehrkräfte ist entsprechend auf die jeweils maßgebliche Pflichtstundenzahl umzurechnen. Sind beide Elternteile gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Zeitstunden ausüben. Väter und Mütter müssen ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen, um die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen zu können. Da auch bei der Inanspruchnahme der Partnermonate eine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit von 30 Zeitstunden nicht übersteigen darf, besteht die Möglichkeit, auch für diesen Zeitraum Elternzeit zu beanspruchen.

Eine Teilzeitbeschäftigung bei demselben Dienstherrn ist zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich möglich; sie bedarf jedoch der Genehmigung des Dienstvorgesetzten. Sie kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen versagt werden. Die Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses während der Elternzeit ist zu versagen, wenn sie zu inhaltlichen Konflikten mit der bisherigen oder einer zukünftigen Tätigkeit beim Dienstherrn führen wird.

## **8. Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**

Im Schulbereich besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte unter folgenden Voraussetzungen:

- Die regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 8 und nicht mehr als 20 Lehrerwochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden.
- Dem Anspruch stehen keine dringenden dienstlichen Gründe entgegen.
- Der Anspruch wurde dem Dienstvorgesetzten
  - a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen
  - b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen

vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Im Antrag müssen auch der Beginn und der Umfang der gewünschten Arbeitszeit mitgeteilt werden. Um den Teilzeitananspruch während der Partnermonate des Elterngeldes geltend machen zu können, muss für mindestens zwei Monate Elternzeit beansprucht werden.

Ist der Dienstvorgesetzte einverstanden, kann auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger Teilzeitarbeit bis zu 30 Zeitstunden in der Woche geleistet werden, sofern keine Versagungsgründe vorliegen (siehe Nr. 7).

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden. Wird während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung genehmigt, gilt dies nur für die Dauer der Elternzeit. Mit Ende der Elternzeit ist der vor Beginn der Elternzeit ausgeübte Beschäftigungsumfang maßgebend. Eine schon vorher bis zur zulässigen Grenze von 30 Zeitstunden ausgeübte Teilzeitbeschäftigung kann ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

## **9. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis während der Elternzeit (§ 12 FrUrIV)**

Während der Elternzeit darf die Entlassung von beamteten Lehrkräften auf Widerruf oder auf Probe gegen ihren Willen nur verfügt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der bei einer beamteten Lehrkraft auf Lebenszeit die Entfernung aus dem Dienst zur Folge hätte.

## **10. Vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit**

Die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles erforderlich (z.B. schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung), kann der Dienstvorgesetzte dies nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen schriftlich ablehnen. Anträgen auf eine vorzeitige Beendigung der laufenden Elternzeit von Beamtinnen wegen neu einsetzender Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind ist zu entsprechen, auch wenn hierdurch für die Zeit des Beschäftigungsverbotes ein Anspruch auf Besoldung erlangt wird.

Haben sich die Eltern die Elternzeit aufgeteilt und kann der geplante Wechsel aus wichtigem Grund nicht erfolgen, hat der Dienstvorgesetzte der Verlängerung zuzustimmen. Die verlängerte Elternzeit zählt nur als ein Zeitabschnitt.

Erklärt sich der Dienstvorgesetzte mit der vorzeitigen Beendigung einverstanden, ist auch in diesem Fall ein Anteil von bis zu 24 Monaten der verbleibenden Elternzeit mit Zustimmung übertragbar.

### **11. Krankenversicherung (§ 13 FrUrIV)**

Liegen die Dienst- oder Anwärterbezüge im Monat vor Beginn der Elternzeit unterhalb einer bestimmten Grenze (ein Zwölftel der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung), werden beamteten Lehrkräften die Beiträge für die Krankenversicherung während der Elternzeit in Höhe von monatlich 31 Euro erstattet. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

Anmerkung:

Bei Lehrerinnen und Lehrern dürfen bei Unterbrechungen der Elternzeit und bei der Wahl von **Beginn und Ende der Elternzeit** die Schulferien nicht ausgespart werden. Durch Erlass ist geregelt, dass Beginn und Ende so zu wählen sind, dass mindestens ein Zeitabstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien selbst entspricht. So kann das Ende der Elternzeit, z. B. in Zusammenhang mit den Sommerferien, entweder spätestens sechs Wochen vor den Sommerferien beendet werden oder aber am letzten Tag der Sommerferien.

Diese Regelung gilt aber nicht, wenn die Elternzeit nur solange genommen wird, wie es der maximalen Bezugszeit des Elterngeldes entspricht, oder die Elternzeit genau drei Jahre genommen wird. In diesen Fällen ist eine taggenaue Rückkehr möglich.

Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf / Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.